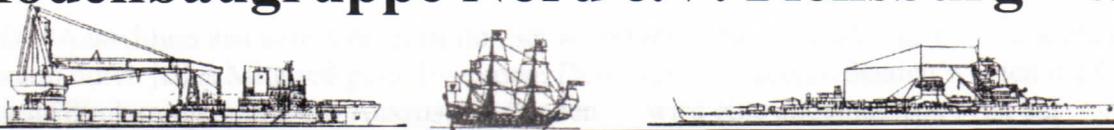




Modellbaugruppe Nord e.V. Flensburg

seit 1981



Satzung Der Modellbaugruppe – Nord e. V. Flensburg

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Modellbaugruppe - Nord e.V. Flensburg“. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
3. Der Verein hat den Zweck.
 - a. den Schiffmodellbau zu fördern, besonders im Hinblick auf Förderung der Jugendarbeit,
 - b. Wettbewerbe ausrichten und durchführen,
 - c. sich an andere Wettbewerbe zu beteiligen,
 - d. den Erfahrungsaustausch beim Bau von Schiffmodellen zu pflegen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Einen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft kann jede volljährige Person stellen. Jugendliche können ab 10. Lebensjahr, mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die Mitgliedschaft beantragen. Jugendliche vom 6. bis 10. Lebensjahr können nur Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter, aktives Mitglied ist und die Aufsicht am See und bei Reisen, selbst übernimmt. Eine vorläufige Aufnahmebestätigung erteilt der Vorstand. Diese Aufnahmebestätigung erlischt nach 6 Monaten, wenn nicht das Mitglied eine Dauermitgliedschaft wünscht, oder die Monatsversammlung eine Dauermitgliedschaft beschließt. Einfache Mehrheit genügt. Stimmberechtigt sind Dauermitglieder.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und die Höhe des Jahresbeitrages werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus, bis zum 31.01 eines jeden Jahres, zu zahlen. Ausnahmeregelungen kann der Vorstand, auf Antrag, zustimmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Auf das Vereinsvermögen besteht dann kein Anspruch

4. Der Austritt muß schriftlich, unter Wahrung einer vierwöchigen Frist zum Kalendervierteljahr, erklärt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist eine Wiederaufnahme nicht möglich.

§ 3

Ausschlussverfahren

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Ein Ausschlussantrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Dem Auszuschließenden werden die Gründe schriftlich mitgeteilt. Dem Auszuschließenden wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.
2. Der Antrag wird dem Betreffenden mindesten 14 Tage vor der Mitglieder(Monatsversammlung) mitgeteilt um ihm eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme zu ermöglichen. Seine Stellungnahme ist der Versammlung vor Beschlussfassung mitzuteilen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen im Vereinsrecht hingewiesen. Der Ausschluss erfolgt nach Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Ist das auszuschließende Mitglied bei der Beschlussfassung nicht zugegen, soll der Beschluss innerhalb 6 Tagen, durch eingeschriebenen Brief, zugestellt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, mit Ausnahme bei Ableben, bleiben alle Verpflichtungen, insbesondere rückständige Beiträge, bestehen.
4. Der Zwangseinzug von rückständigen Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Verpflichtungen kann vorgenommen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Porto und Mahnbescheidkosten gehen zu Lasten des Beitragsschuldners. Nach Ablauf der laut Satzung gestellten Beitragszahlungsfrist, endet die Mitgliedschaft am 31.03. des laufenden Jahres. Beitragsmahnungen erfolgen nach gesetzlichen Regelungen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine weitere Benachrichtigung an das Mitglied (s. §2 Abs. 2 und §3 Abs. 3).
5. Das ausgeschiedene Mitglied – gleich aus welchem – Grund – verliert jeden Anspruch am Clubvermögen

§ 4

1. Jedes Clubmitglied ist stimmberechtigt, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat die Vollmitgliedschaft durch Versammlungsbeschluss bestätigt ist.

§ 5

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a. Schatzmeister
 - b. Jugendwart
 - c. Schriftführer
3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, dies gilt für den 2. Vorsitzende im Innenverhältnis, jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden .
4. Der Schatzmeister führt verantwortlich Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er ist verpflichtet, jederzeit Rechenschaft hierüber abzulegen. Er ist berechtigt, Beiträge, Gebühren und sonstige Forderungen des Vereins, entgegenzunehmen. Er hat diese

unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen. Beiträge, Gebühren und sonstige Forderungen sind Bringerschulden.

5. Der Schatzmeister verfügt gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden über alle Ausgaben des Vereins. Er kann alleine über laufenden Kosten verfügen. Ausgaben ab 200,- € bedürfen der Zustimmung der Monatsversammlung.
6. Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Ihm obliegt die Betreuung und Zusammenführung der Jugendlichen.
7. Schriftführer hat ein Protokoll bei der Jahreshauptversammlung und allen Monatsversammlungen zu erstellen.

§ 6 **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Misstrauensantrag mit einfacher Stimmenmehrheit abgelöst werden.
3. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann die Monatsversammlung kommissarisch den Vorstandspatz besetzen. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgt dann die Bestätigung oder Neuwahl.
4. Neuwahlen finden wie folgt statt:
 - a. bei ungeraden Jahreszahlen:
 - i. 1. Vorsitzender
 - ii. Schriftführer
 - iii. 1. Kassenprüfer
 - iv. Jugendwart
 - b. bei geraden Jahreszahlen:
 - i. Vorsitzende
 - ii. Schatzmeister
 - iii. Kassenprüfer

§ 7 **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahresversammlung wird im Januar eines jeden Jahres vom Vorstand einberufen. Zusätzlich kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit vom Vorstand selbstständig oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindesten 7 Tage vor Versammlungstermin erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Jahresberichte und den Kassenbericht entgegen, erteilt dem Vorstand, auf Antrag der Kassenprüfer, Entlastung und wählt den Vorstand entsprechend des § 6 der Satzung.
3. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn andere §§ der Satzung nichts anderes bestimmen.
4. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der eingeschriebenen oder erschienen Mitglieder.

5. Bei weniger als 10 eingeschriebenen, anwesenden Mitgliedern genügt zur Auflösung des Vereins eine einfache Stimmenmehrheit.
6. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1 Monatsversammlungen dienen der Erörterung sportlicher und technischer Fragen, sowie der Vorbereitung von Wettbewerben und Veranstaltungen, sowie sonstigen anstehenden Fragen.

§ 9

Arbeitsdienst

1. Mitglieder und Mitgliedsanwärter werden im Interesse des Vereins zu Arbeiten am See herangezogen. Ausgenommen von der Regel sind:
 - a. Mitglieder über 70 Jahre,
 - b. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre und
 - c. Mitglieder, die auf Grund Ihrer gesundheitlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind körperliche Arbeiten zu verrichten
2. Bei Nichtbeteiligung am Arbeitsdienst ist eine finanzielle Abgeltung erforderlich. Die Höhe des Entgeldes wird Jährlich von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand. Maßgebend hierfür ist der Arbeitsanfall am See.

§ 10

Vereinsvermögen

- 1 Bei Auflösung des Vereins erhält das Vorhandene Vermögen der „Förderverein Salondampfer Alexandra e. V.“ mit Sitz in Flensburg,

§ 11

Gerichtsstand

- 1 Der Gerichtsstand ist der Eintragungsort des Vereins. Bei Rechtsstreitigkeiten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder dessen bevollmächtigten Vertreter vertreten.

§ 12

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft

Flensburg, 13.0.01.2010